

Anlage 4 zum LRV Gas

Ergänzende Geschäftsbedingungen zum LRV

Geltungsbereich

- a) Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen (im Folgenden „EGB“) werden Bestandteil des Vertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden. Die EGB werden auf der Grundlage der standardisierten Vertragsbedingungen gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern der in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen, Änderungsfassung vom 30.06.2016 (Inkrafttreten am 01.10.2016) geschlossen.
- b) Die EGB konkretisieren die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags. Bei Widersprüchen der EGB und dem Lieferantenrahmenvertrag gelten die Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrags vorrangig.

Zahlungsbedingungen

1. Der Netzbetreiber rechnet die Netzentgelte jährlich ab.
2. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die nach der letzten Abrechnung transportierten Mengen bzw. in Anspruch genommene Leistung Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen berechnet der Netzbetreiber entsprechend den transportierten Mengen bzw. der in Anspruch genommenen Leistung des entsprechenden Vorjahreszeitraums. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach den durchschnittlichen Mengen bzw. der durchschnittlichen Leistung vergleichbarer Letztverbraucher.
4. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungen sind ohne Abzug zu bezahlen. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim Netzbetreiber.
5. Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden zu entrichtende Vertragsstrafen für aufgetretene Kapazitätsüberschreitungen in dem auf den Monat der Überschreitung folgenden Monat in Rechnung.
6. Die für die Ermittlung der spezifischen Entgelte erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- oder Abrundungen durchgeführt. Die spezifischen Entgelte werden dann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.
7. Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid der zuständigen Regulierungsbehörde zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Entgelt vom Zeitpunkt seines unter Umständen rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Transportkunden zu erstatten, der Transportkunde hat etwaige Unterzahlungen auszugleichen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Lieferungen, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.
8. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Transportkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Unabhängig davon kann der Netzbetreiber eine Bonitätsprüfung durchführen oder von einem Dritten durchführen lassen.